

Gliederung

|     |  |               |
|-----|--|---------------|
| 1.  | Einleitung   | Rz. 1         |
| 1.1 | Kurze Beschreibung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux                        | Rz. 1.1 – 1.2 |
| 1.2 | Die gedankliche Vorgehensweise bei der Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux nebst Hinweisen auf Erörterungsschwerpunkte | Rz. 1.3 – 1.5 |
| 2.  | Vertragliche Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux  |               |
| 2.1 | Die am Vertrag beteiligten Personen  | Rz. 2.1       |
| 2.2 | Anwendbares Recht  | Rz. 2.2       |
| 2.3 | Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien und deren rechtliche Einordnung   | Rz. 2.3       |
| 2.4 | Pflichten der Vertragsparteien   | Rz. 2.4 – 2.5 |
| 3.  | Pflichten aufgrund Gesetzesrecht im Zusammenhang mit dem Einsatz von OSS/Linux   | Rz. 3.1 – 3.3 |
| 4.  | Verletzungshandlungen und die hieraus folgenden Möglichkeiten, rechtliche Ansprüche geltend zu machen                    | Rz. 4.1 – 4.4 |

| <b>www.linuxrecht-bernreuther.de (A)</b>  |  |
|---|--|
| <p>1. Einleitung</p> <p>Die maßgeblichen Rechte und Pflichten beim Einsatz von OSS/Linux ergeben sich aus der General General Public License (GPL) und dem Urhebergesetz (UrhG).</p>  | Rz. 1 B:1 C:1 D:1  |
| <p>1.1 Kurze Beschreibung der wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux</p> <p>Die GPL ist ein standardisierter Vertrag, der aus den USA stammt und im Hinblick auf die Beteiligung eines privaten Nutzers mit Sitz in Deutschland deutschem Gesetzesrecht, ansonsten US-Vertragsrecht unterliegt.</p> <p>Verstößt ein privater oder unternehmerisch tätiger Nutzer gegen die GPL, besteht der Hauptlösungsansatz der GPL darin, zu einem Erlöschen des Vertrages und zur Entstehung gesetzlicher und damit vor allem urheberrechtlicher Rechte und Pflichten zu führen. Auch wenn die mit der Urheberseite identische Verwenderseite der GPL ihren Sitz im Wesentlichen in den USA hat, gibt es doch Bearbeiter von Linux, die in Deutschland ansässig sind. Dies zeitigt, dass bereits Prozesse auf der Grundlage deutschen Urheberrechts nach Erlöschen der GPL geführt wurden.</p> | Rz. 1.1 B:1.1-1.2 C:1.1-1.6 D:1.1-1.7  |
| <p>1.2 Die gedankliche Vorgehensweise bei der Bewertung des Einsatzes von OSS/Linux nebst Hinweisen auf Erörterungsschwerpunkte</p> <p>Rechtliche Fragen von Bedeutung ergeben sich bei der Weitergabe von OSS/Linux durch den privaten oder gewerblichen Nutzer, nicht aber im Hinblick auf Letztnutzer. Wichtig insoweit ist die Verpflichtung zur unentgeltlichen Weitergabe, besondere Pflichten entstehen auch, wenn OSS/Linux mit einem oder mehreren Programm(en) ergänzt oder wenn OSS/Linux ergänzt wurde.</p> <p>Was gesetzliche Verpflichtungen bzw. Rechte anbelangt, so ist das deutsche UrhG anwendbar, wenn die Verletzungshandlung in Deutschland stattfand.</p>  | Rz. 1.2 C:1.3 D:1.8-1.12<br><br>Rz. 1.3 B:1.6 C:1.6-1.8 D:1.13-1.19<br>Rz. 1.4 B:1.7 C:1.9 D:1.20<br><br>Rz. 1.5 B:1.8 C:1.10 D:1.21 |

|  |   |   |
|--|---|---|
|  | <p>2. Vertragliche Pflichten beim Einsatz von OSS/<br/>Linux</p> <p>2.1 Die am Vertrag beteiligten Personen</p> <p>Die Verwender der GPL sind zugleich die Urheber des Vertragsgegenstandes, mithin von OSS/Linux, die Vertragspartner der Verwender der GPL sind Letztnutzer oder weitergebende Nutzer.</p> <p>2.2 Anwendbares Recht</p> <p>Bei der Beteiligung eines privaten Nutzers mit Sitz in Deutschland kommt deutsches Gesetzesrecht, ansonsten US-Vertragsrecht zur Anwendung.</p> <p>2.3 Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien und deren rechtliche Einordnung</p> <p>Zwischen Verwender, Urheber und Nutzer kommt ein Schenkungsvertrag mit auflösender Bedingung im Fall der Nichteinhaltung der GPL, zwischen Nutzer und Distributor kommen entweder mehrere Verträge per übermitteltem Schenkungsvertrag zum Verwender oder ein einheitlicher Vertrag mit Schenkungselementen im Verhältnis zum Verwender zustande.</p> <p>2.4 Pflichten der Vertragsparteien</p> <p>Die Verwenderseite hat OSS/Linux sach- und rechtsmangelfrei dem Nutzer zu überlassen. Nachdem insoweit ein Schenkungsvertrag vorliegt, kommen Verstöße der Verwenderseite nur in Betracht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, §§ 523 Abs. 1, 524 Abs. 1 BGB.</p> <p>Der weitergebende Nutzer hat erhebliche Verpflichtungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Verbreitung des Programms, hinsichtlich des Wies der Verbreitung des Programms und hinsichtlich des Wies der Vornahme von Veränderungen. Ist der weitergebende Nutzer zugleich Distributor, erbringt er also Zusatzleistungen zu OSS/Linux, erhöht sich der Pflichtenkreis zum einen im Hinblick auf die eigenen Zusatzleistungen. Zum anderen ist es möglich, dass diese Zusatzleistungen unter die GPL fallen, sofern sie nicht losgelöst von OSS/Linux funktionieren bzw. losgelöst von</p> | <p>Rz. 2.1 B:2.1-2.2<br/>C:2.5-2.10 D:2.5-2.12</p> <p>Rz. 2.2 B:2.3-2.4<br/>C:2.11-2.13 D:2.13-2.18</p> <p>Rz. 2.3 B:2.5-2.7<br/>C:2.14-2.34 D:2.19-2.90</p> <p>Rz. 2.4 B:2.8-2.9<br/>C:2.35-2.36,2.40-2.41<br/>D:2.91-2.101,2.113-2.117</p> <p>Rz. 2.5 B:2.10-2.14<br/>C:2.42-2.44,2.50-2.54<br/>D:2.121-2.123,2.129-2.143</p> |
|--|---|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>OSS/Linux angeboten werden.</p> <p>3. Pflichten aufgrund Gesetzesrecht im Zusammenhang mit dem Einsatz von OSS/Linux</p> <p>Diejenigen, die OSS/Linux als Urheber zur Verfügung stellen, haben Rechte aufgrund des UrhG, aber kaum gesetzliche Pflichten.</p> <p>Nutzer von OSS/Linux haben die aufgrund des UrhG zu Gunsten der Urheber bestehenden Rechte zu beachten. Diese Rechte besitzen vermittels der dinglichen Einigung als Grundlage der eingeräumten Nutzungsberechtigung besondere Inhalte, welcher als Rechtsgrund und - in der Regel - hinsichtlich des Rechteumfangs auf die GPL verweisen.</p> <p>Der Patentschutz von Computerprogrammen ist grundsätzlich möglich. Ansprüche von Patentinhabern insoweit wurden - soweit ersichtlich - zumindest gerichtlich im OSS/Linux-Bereich kaum geltend gemacht. Der Patentschutz von Computerprogrammen hat zu Aufsehen vor allem im Rahmen rechtspolitischer Diskussionen geführt.</p> <p>4. Verletzungshandlungen und die hieraus folgenden Möglichkeiten, rechtliche Ansprüche geltend zu machen</p> <p>Was Vertragsverstöße seitens der Verwender der GPL anbelangt etwa, weil OSS/Linux unter Verletzung fremder Urheber- oder Patentrechte zur Verfügung gestellt worden war, so bestehen zu Gunsten der Nutzer lediglich Ansprüche, wenn ein arglistiges Verschweigen gem. den §§ 523 Abs. 1, 524 Abs. 1 BGB vorlag. Der Haftungsausschluss der GPL in den §§ 11, 12 GPL ist wegen Verstoßes gegen die §§ 309 Ziff. 7 b, 307 Abs. 1, Abs. 2 Ziff. 1 BGB unwirksam, es bleibt also bei der erwähnten Haftungsmöglichkeit nach BGB.</p> <p>Die Unwirksamkeit des Haftungsausschlusses der §§ 11, 12 GPL in dem erwähnten Umfang hängt in ihrer Bedeutung von der Häufigkeit der Zurverfügungstellung von OSS/Linux unter Verletzung fremder Rechte ab. Bis heute ist allerdings ein entsprechender Fall nicht bekannt geworden.</p> | <p>Rz. 3.1 B:3.1 C:3.7-3.10 D:3.7-3.10</p> <p>Rz. 3.2 B:3.2 C:3.11 D:3.11</p> <p>Rz. 3.3 B:3.3-3.6 C:3.12.-3.26 D:3.12-3.26</p> <p>Rz. 4.1 B:4.1 C:4.1-4.3, 4.6-4.8 D:4.1-4.13, 4.16-4.24,4.34-4.35, 4.38-4.39</p> <p>Rz. 4.2 B:4.2,4.6-4.7 C:4.4,4.9-4.14 D:4.14-4-15, 4.27-4.32,4.36, 4.40</p> |
|--|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>In Hinblick auf Vertragsverstöße der Nutzerseite ist am Bedeutsamsten die Programmweitergabe und der im Vergleich zum Programmherhalt veränderten Voraussetzungen. Die GPL bewertet darüber hinaus die entgeltliche Weitergabe eigener Programme als Vertragsverstoß, sofern die eigenen Programme nicht selbstständig lauffähig sind oder aber als Einheit mit OSS/Linux angeboten werden. Diese zuletzt genannten Fälle betreffen insbesondere die wirtschaftliche Tätigkeit von Distributoren.</p> <p>Verstößt der weitergebende Nutzer gegen die GPL, behält dessen Vertragspartner bei Anerkennung und Befolgung der GPL alle Rechte und Pflichten aus dieser Regelung.</p> <p>Was Gesetzesverstöße anbelangt, so sind vor allem unlautere Wettbewerbshandlungen und damit insbesondere irreführende Angaben gem. den §§ 3, 5 von Bedeutung.</p> | <p>Rz. 4.3 B:4.5 C:4.24<br/>D:4.53-4.55</p> <p>Rz. 4.4 B:4.4 C:4.23<br/>D:4.52</p> |
|--|--|--|